

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin - Grundsatz, Wirtschaft, Ehrenamt und Kultur</p> <p>Federführendes Amt: Eigenbetrieb TZR & W</p>	<p>Beteiligt: Zentrale Steuerung Büro der Oberbürgermeisterin Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Umwelt- und Klimaschutz Hafen- und Seemannsamt</p>
---	--

Ertüchtigung der Wasserflächen an den Strandzugängen 18 & 23 im Seebad Warnemünde zur Steigerung der Barrierefreiheit

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.03.2024	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung
03.04.2024	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung
04.04.2024	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung
04.04.2024	Finanzausschuss	Empfehlung
09.04.2024	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Empfehlung
10.04.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Empfehlung
11.04.2024	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
17.04.2024	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bekennt sich zur Notwendigkeit, die Wasserflächen an den Strandzugängen 18 und 23 durch die Errichtung von Einstiegshilfen barrierefrei zu ertüchtigen.

In diesem Zusammenhang wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, die Inkommunalisierung der Wasserflächen im Bereich der Strandzugänge 18 und 23 im Seebad Warnemünde als notwendige Voraussetzung für die Überplanung gemeindefreier Wasserflächen beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu beantragen.

Beschlussvorschriften:

§§ 11 u. 22 Abs. 3 Nr. 2 u. 14 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Aus Gründen des öffentlichen Wohls können die Grenzen der Gemeinden verändert werden. Darunter fällt auch die Eingemeindung bislang gemeindefreier Gebiete.

Der Ausbau der Barrierefreiheit genießt in der Destination Rostock & Warnemünde einen hohen Stellenwert und wird auch zukünftig in der touristischen Infrastruktur konsequent mitgedacht.

Mit Blick auf die Rostocker Seebäder hat der Strand eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung und die Gäste. Ihnen die Zugänglichkeit zur Wasserkante in optimalem Umfang zu ermöglichen, ist der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde ein besonderes Anliegen. Daher wurde in den vergangenen Jahren die Anzahl der barrierearmen Strandzugänge auf nunmehr fünf im Seebad Warnemünde und zwei im Seebad Markgrafenheide erhöht.

Um mobilitätseingeschränkten Personen auch den Zugang in das Wasser der Ostsee zu erleichtern, sollen im Seebad Warnemünde an dem bereits barrierefreien Strandzugang 18 sowie an dem geplanten barrierefreien Strandzugang 23 an je einer neu zu setzenden Bühnenreihe eine Einstiegshilfe in die Ostsee installiert werden. Die Planung sieht vor, je eine Bühnenreihe zwischen den bestehenden Bühnenreihen zu setzen und diese anschließend mit einem Handlauf (aus Tauwerk) für die Badegäste zu versehen. Die Länge des geplanten Wassereinstiegs beträgt ca. 30 m.

Eine Marktrecherche in 2023 ergab eine Kostenschätzung von ca. 11.500 € netto für den Bau einer Einstiegshilfe in die Ostsee, inkl. der Baustelleneinrichtung und -beräumung, der Lieferung und Rammung von bis zu zehn Hartholzpfählen sowie der Lieferung und einmaligen Montage eines geeigneten Tauwerks. Die Baukosten für die Errichtung von zwei Einstiegshilfen in die Ostsee liegen bei ca. 17.000 € netto, da für die Errichtung der zweiten Einstiegshilfe keine neue Baustelleneinrichtung / -beräumung berechnet werden musste. Die Baukosten sind im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde integriert. Eine telefonische Voranfrage beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Akquise von Fördermitteln für das Vorhaben wurde negativ beschieden. Es wird dennoch ein Fördermittelantrag gestellt werden.

Die Folgekosten für Wartung und Instandsetzung können nur geschätzt werden, da Referenzwerte fehlen. Eine ähnliche Anlage im Seeheilbad Heiligendamm wurde im Jahr 2016 errichtet und hat in den vergangenen acht Jahren noch keine nennenswerten Schäden hervorgebracht. Es wird erwartet, dass mittelfristig das avisierte Tauwerk in wiederkehrenden Abständen auszutauschen ist und langfristig einzelne Bühnen erneuert werden müssen, da FSC-zertifiziertes Hartholz Verwendung finden wird. Jährlich sind daher 1.000,00 € pro Anlage für eventuelle Kleinstreparaturen in den Haushalt mit aufzunehmen.

Das Gefährdungspotenzial einer entsprechenden Anlage begründet sich u.a. in folgenden Situationen:

- als Hindernis für am Strand laufende Personen, da der erste Bühnenabschnitt nebst Handlauf an Land installiert wird
- als Hindernis für Badegäste im Wasser, welches die Gefahr birgt, sich am Handlauf (durch unsachgemäße Nutzung wie z.B. Spielen und Klettern) oder an einer Bühne (anwachsende Muscheln etc.) zu verletzen - ebenso, wenn man beiden unaufmerksam bzw. unbeabsichtigt zu nahe kommt

In der Hochsaison sind unweit beider Anlagen zwei Rettungstürme in Betrieb (Strandzugang 18 in ca. 100 m Entfernung sowie am Strandzugang 23 in ca. 40 m Entfernung). Es ist geplant, die landseitigen Bühnen mit Reflektoren für eine bessere Sichtbarkeit in der Dämmerung / Dunkelheit auszustatten.

Schäden an den Anlagen selbst, verursacht durch z.B. Sturm, Hochwasser oder Vandalismus sind nicht versicherbar und müssen über den Haushalt der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde geregelt werden. Schäden, die von der Nutzung herrühren, sind über die Haftpflichtversicherung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gedeckt.

Die für die Vorhabendurchführung notwendigen Genehmigungen, darunter die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung, ausgestellt durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee, sowie die Naturschutzgenehmigung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) wurden durch die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde beantragt und liegen dieser vor (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Naturschutzgenehmigung für das Vorhaben enthält jedoch die Bedingung, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die gemeindefreien Wasserflächen im Umkreis der neu zu setzenden Bühnen vor Baubeginn inkommunalisieren lassen muss, bevor sie planungs- und baurechtlich hoheitlich tätig wird.

Der Antrag ist formlos beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu stellen und muss den beglaubigten Beschlussauszug der Stadtvertretung, in welchem auf den ebenfalls beizufügenden Lageplan auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatastersystems zu verweisen ist, enthalten. Dieser hat eine kurze aber sachverhaltsbezogene Begründung für die Inkommunalisierung zu enthalten.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen WaStrVermG vom 21.05.1951 stehen die Bundeswasserstraßen, hier: die Ostsee, im Eigentum des Bundes. Hierbei handelt es sich um gemeindefreie Wasserflächen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 WaStrG kann das jeweilige Bundesland das Eigentum des Bundes an Seewasserstraßen unentgeltlich nutzen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient und der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht entgegensteht bzw. deren Erfüllung nicht beeinträchtigt. Das Land kann diese Nutzungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 WaStrG im Einzelfall auf einen Dritten übertragen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient. Der Antrag auf Erteilung unentgeltlicher Nutzungsrechte soll parallel zur Inkommunalisierung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt werden.

Die vorbenannten Pflichten, die sich für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unmittelbar in der Inkommunalisierung der betreffenden Wasserflächen begründen, werden grundsätzlich ergänzt durch die Maßgabe, dass die Kommune, die ihr obliegenden Aufgaben auch auf den inkommunalisierten Flächen wahrnehmen muss. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht zur Verkehrssicherung wie auch die Verpflichtung zur Berichtigung der öffentlichen Bücher durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 KV M-V. Als sogenanntes öffentliches Buch fällt das Liegenschaftskataster unter diese Regelung. Der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sind der Lageplan sowie die zugehörigen Koordinaten in maschinenlesbarer Form zu übergeben.

Nach Beendigung der Baumaßnahme des Vorhabens hat zudem das zuständige Katasteramt zur amtlichen Fortführung der Katasterflurkarte, der digitalen Bundeswasserstraße (DBWK) sowie der deutschen Seekarte ein Aufmaß des oberirdischen Bestandes im Koordinatensystem UTM (streifenfretreu) / ETRS 89 sowie Höhen über NHN 2016 durchzuführen. Der Bestandsplan ist im Maßstab 1:1.000 (als PDF-Datei sowie als DXF-Datei - Version 14) in o.g. Koordinatensystemen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Bauwerkes an das Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee zu übergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionen belaufen sich auf 17.000 € netto und sind im Wirtschaftsplan 2024 der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde enthalten.

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	1_Naturschutzrechtliche Genehmigung_StALU MM_WMD	öffentlich
2	2_ssG Nr. MeBDO_84 vom 09.01.2024	öffentlich
3	3_Prinzipskizze_LÄNGSSCHNITT_SZ 18 und 23	öffentlich
4	4_Inkommunalisierung SZ18	öffentlich
5	5_Inkommunalisierung SZ23	öffentlich

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
Am Strom 59

18119 Rostock

bearbeitet von:

Telefon: 0385 588-67404

E-Mail: Andrea.Schmidt
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 5328.1.03.3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 07.09.2023

Bau zweier barrierefreundlicher Wasserzugänge in Warnemünde

Anlage:

Verwaltungsvorschrift zur Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern vom 11.10.2021 (VV M-V Gl.-Nr. 2020-25)

Naturschutzgenehmigung

Sehr geehrter Herr Fromm,
aufgrund des Antrages vom 11.07.2023 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Bau der barrierefreundlichen Wasserzugänge in Warnemünde auf Höhe der Strandzugänge 18 und 23 (Küstenkilometer (KKM) F145.750 und KKM F145.075) wird genehmigt. Dabei sind die unten genannten Nebenbestimmungen einzuhalten.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

1. Genehmigungsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Antrag auf Errichtung einer Buhnenreihe für die Schaffung von barrierefreundlichen Wasserzugängen vom 11.07.2023 in Warnemünde
- Anlagen 1 – 4, darunter ein Beispielbild aus Heiligendamm, zwei Lagepläne der Strandaufgänge 18 und 23, Vorhabensskizze sowie ein Leistungsverzeichnis (Entwurf)

2. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist mit den folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie

Sitz der Amtsleiterin:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift

Dienstgebäude Bützow:

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

2.1. Bedingung

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn vor Baubeginn ein Verfahren zur Inkommunalisierung der seeseitigen Wasserflächen der Strandzugänge 18 und 23 (Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstücke 1096 und 1101) gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift zur Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern (siehe Anhang) durchgeführt wird.

2.2. Auflagen

- 2.2.1. Bei den Rammarbeiten im Wasserbereich sind eventuell vorhandene Steine, die die Rammarbeiten behindern, zwingend im Wasser zu belassen. Sie dürfen lediglich im Wasser, auch außerhalb des Badebereiches in tieferem Wasser, abgelegt werden.
- 2.2.2. Nach Beendigung der Baumaßnahme (Abnahmezeitpunkt) ist ein Bestandsplan inklusive der real vorhandenen Pfahlabstände sowie der Einbindetiefen der Einzelpfähle im Maßstab 1:1.000 in analoger und digitaler Form gemäß Landesbezugssystemerlass vom 17. Mai 2017 im amtlichen geodätischen Bezugssystem der Höhe (DHHN2016) sowie amtlichen Lagebezugssystem ETRS89 durch den Vorhabenträger zu erstellen und dem StALU MM Untere Wasserbehörde vorzulegen. Innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Bestandsvermessung in analoger (M 1:500) und digitaler Form (gern. Vermessungsrichtlinie 3- 7/2009, Regelwerk Küstenschutz MV) dem StALU MM zu übergeben
- 2.2.3. Sofern bei zukünftigen Küstenschutzmaßnahmen oder im Verteidigungsfall bei Sturmfluten der Standort der baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden muss bzw. sich herausstellen sollte, dass die Anlagen Küstenschutzmaßnahmen inklusive Unterhaltungsarbeiten behindern, sind die Anlagen entweder umgehend ersatzlos zu Lasten des Genehmigungsinhabers zurück zu bauen oder dem Küstenschutzverantwortlichen entstehende (Mehr-)Kosten seitens des Genehmigungsinhabers zu erstatten.
- 2.2.4. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Antragsteller.

4. Begründung:

Die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde (vertreten durch Matthias Fromm; Tourismusedirektor) plant die Schaffung von barrierearmen Wasserzugängen in die Ostsee an den Strandaufgängen 18 und 23 in Warnemünde. Laut Tourismuszentrale ist dies erforderlich, da es an barrierefreien Zugängen in die Ostsee mangelt und es für körperlich eingeschränkte Menschen somit schwer möglich ist, in das Wasser zu gelangen.

Umgesetzt werden soll die Maßnahme vor dem als barrierefrei ausgelegten Strandaufgang Nr. 18 auf Höhe des Küstenkilometers (KKM) F145.750 sowie am ebenfalls barrierefreien angebundenen Strandaufgang Nr. 23 auf Höhe des KKM F145.075. Planungsgemäß werden je Einstiegshilfe eine neue Holzpfähleihe, bestehend aus maximal 10 Pfählen mit einem Pfahlabstand von 2 m und einem 50 mm starken Hanftau als Handlauf errichtet. Der jeweils erste Pfahl ist 5 m von der bestehenden Wasserlinie entfernt. Die Einstiegshilfe am Strandzugang 18 liegt 15 m westlich der bestehenden Bühnenreihe. Die Einstiegshilfe am Strandzugang 23 liegt ca. 35 m östlich der bestehenden Bühnenreihe. Die Einstiegshilfen sollen nach Bauabschluss ganzjährig genutzt werden und im Wasser verbleiben.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 40 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG)¹ sowie der Landesverordnung zur

¹ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V².

Es sind keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzgebiete des Naturschutzes, insbesondere europäische FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vom Vorhaben betroffen.

Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist an Küstengewässern 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen verboten. Ausnahmen können gem. § 29 Abs. 3 für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb dienen, zugelassen werden. Die barrierefreundlichen Zugänge ins Ostseewasser sind für mobilitätseingeschränkte Menschen wichtig, um am Strand- und Badeerleben teilnehmen zu können. Deshalb wird die Ausnahme zugelassen.

Das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Nr. 4 NatSchAG M-V. Eine Eingriffsbewertung wurde vom Antragsteller nicht vorgelegt. Auf die Nachforderung wurde verzichtet. Die barrierefreundlichen Wasserzugänge werden in einem intensiv genutzten Sandstrand- und Badebereich gebaut, die Strandzugänge sind bereits vorhanden. Die durch die 2 x 10 Pfähle versiegelte Fläche beträgt lediglich 1,4 m². Eine Änderung der Strömungsverhältnisse wird durch die Abteilung Küste des StALU MM ausgeschlossen. Somit werden keine erheblichen Funktionen von Natur und Landschaft beeinträchtigt. Eine Kompensationsverpflichtung wäre in diesem Falle unverhältnismäßig. Dennoch muss der Eingriff minimiert werden. Eine Minimierungsmaßnahme ist daher in den Auflagen enthalten.

Artenschutzrechtliche Bedenken sind nicht vorhanden.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde die zuständige Wasserbehörde gem. § 118 Abs. 3 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V)³ angehört. Dem Vorhaben stehen keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die geforderten Nebenbestimmungen (2.2.2. – 2.2.4.) wurden in den Bescheid mit aufgenommen.

Die Rechtsgrundlage für die erteilten Auflagen ist der § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V)⁴ sowie § 118 Abs. 1 Ziffer 4 LWaG M-V. Die Auflagen dienen der Minimierung des Eingriffes sowie dem Küstenschutz.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit beruht auf der Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern⁵.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Andrea Schmidt

² Landesverordnung zur Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V vom 03.06.2010 (GVOBl. 10/2010 vom 28.06.2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

³ Wassergesetz des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866)

⁴ Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, 410)

⁵ Verwaltungskostengesetz des Landes M-V vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V S. 158)

Hinweise

- Diese Genehmigung berechtigt nicht, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund nimmt die Rechte des Bundes als Flächeneigentümer wahr.
- Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
- Der Antrag auf Inkommunalisierung ist formlos beim Ministerium Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind gemäß Nr. 5.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern beizufügen. Nach Abschluss des Inkommunalisierungsverfahrens ist bei Änderungen die untere Naturschutzbehörde als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Von: <Andrea.Schmidt@stalumm.mv-regierung.de>
An: <Sandra.Fieber@rostock.de>
CC: <Andre.Schumann@stalumm.mv-regierung.de>, <Lutz.Klingbeil@stalumm.mv-regierung.de>, <uwe.goellnitz@rostock.de>
Datum: 03.11.2023 16:57
Betreff: Genehmigung für den Bau zweier barrierefreundlicher Wasserzugänge in Warnemünde vom 07.09.2023

Sehr geehrte Frau Fieber,

ich beziehe mich auf unser Telefonat am 02.11.2023. Ich habe den Vorgang geprüft.

In der Genehmigung für den Bau zweier barrierefreundlicher Wasserzugänge in Warnemünde vom 07.09.2023 sind in der Begründung offensichtlich die Begriffe „östlich“ und „westlich“ vertauscht worden. Richtigerweise muss es heißen: **„Die Einstiegshilfe am Strandzugang 18 liegt 15 m östlich der bestehenden Bühnenreihe. Die Einstiegshilfe am Strandzugang 23 liegt ca. 35 m westlich der bestehenden Bühnenreihe.“**

Die Begriffe „östlich“ und „westlich“ wurden ausschließlich in der Begründung verwendet. Der Tenor der Genehmigung – also die eigentliche Entscheidung über das Vorhaben, die eingereichten Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen kommen ohne diese Begriffe aus und sind somit richtig. Deshalb gehe ich davon aus, dass die Genehmigung vom 07.09.2023 in der bereits vorliegenden Form ihre Gültigkeit behält.

Sollte Ihrerseits oder seitens Dritter die Rechtmäßigkeit angezweifelt werden, so teilen Sie mir das bitte umgehend mit.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Schmidt



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3 | 18069 Rostock
Telefon +49 385 588 67404
Andrea.Schmidt@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 11. Oktober 2021 – II 300 - 177-52000-2011/011-008 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 25

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines	6 Anhörungs- und Entscheidungsverfahren
2 Begriffserklärungen	7 Auswirkungen der Inkommunalisierung
3 Nachweis des Gemeindegebietes im Liegenschaftskataster	8 Nichteinhaltung des Verfahrens
4 Gebietsänderungen aufgrund natürlicher Veränderungen	9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
5 Inkommunalisierungsverfahren	

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gebiet des Landkreises bilden gemäß § 96 Kommunalverfassung (KV M-V) die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete, die nach geltendem Recht zu ihm gehören. Gemeindefreie Gebiete beruhen auf historischen Ausnahmen zum Rechtsgedanken von § 10 Absatz 2 Satz 1 KV M-V, wonach jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören soll.
- 1.2 Die Ausnahmen wurden vor allem für bevölkerungsarme Forstgebiete oder großflächige militärische Truppenübungsplätze gewährt. Aus der Formulierung in § 10 Absatz 2 Satz 2 KV M-V, wonach aus besonderen Gründen Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben können, ist jedoch der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, dass keine neuen gemeindefreien Gebiete gebildet werden sollen. Dieser Wille spricht auch aus der Vorschrift des § 175 KV M-V, der Regelungen zur Zuordnung gemeindefreier Flächen enthält.
- 1.3 Aufgrund der gesetzlich erfolgten Zuordnung ehemals gemeindefreier (Land-)Flächen zu Gemeinden ist davon auszugehen, dass in Mecklenburg-Vorpommern keine gemeindefreien Gebiete mehr existieren. Küstengewässer spielen in die Betrachtung gemeindefreier Gebiete nicht mit hinein, sodass eine Zuordnung gemeindefreier Wasserflächen zu Landkreisen auch nicht im Zuge der Landkreisneuordnungen in 1994 und 2011 erfolgte oder für erforderlich gehalten wurde. Damit sind die Küstengewässer nicht Teil kreislicher Gebiete geworden.
- 1.4 Mecklenburg-Vorpommern ist durch seine geographische Lage an der Ostsee eines von vier Küstenländern Deutschlands, für das besondere Regelungen bei der Ausübung von Hoheitsrechten im Küstenbereich gelten. Landläufig wird mit dem Begriff der Küste das Übergangsbereich vom Festland zum Meer bezeichnet. Im en-

geren Sinne ist die Küste jedoch keine Fläche, sondern der Begriff für die Trennungslinie zwischen Festland und Meer. § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und § 1 Absatz 3 Satz 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sprechen in diesem Zusammenhang von der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder Mittelwasserstand.

- 1.5 Die Küstenlinie ist für die seewärtige Abgrenzung des Hoheitsgebiets von Gemeinden und Landkreisen maßgeblich. Das bedeutet, dass Landflächen, namentlich Strände sowie An- und Verlandungen, landwärts der Küstenlinie bereits jetzt schon der kommunalen Gebietshoheit unterliegen. Alle Bereiche seewärts der Küstenlinie sind hingegen grundsätzlich gemeindefreie Gebiete. Ausnahmen bilden bereits inkommunalisierte Flächen.
- 1.6 Beabsichtigt die Gemeinde seewärts der Küstenlinie hoheitlich tätig zu werden, sind diese vorgelagerten, noch gemeindefreien Flächen zunächst in die Gebietshoheit der Gemeinde und des Landkreises zu überführen. Hierfür dient das Verfahren der nachfolgend beschriebenen Inkommunalisierung.

2 Begriffserklärungen

2.1 Inkommunalisierung

Die Inkommunalisierung im Sinne dieser Vorschrift ist die Zuordnung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern zum Hoheitsgebiet der Gemeinde und des Landkreises. Sie ist eine Gebietsänderung gemäß § 11 Absatz 2 KV M-V. Durch die Inkommunalisierung werden die Flächen Gemeindegebiet im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 KV M-V. Nach § 96 Satz 1 KV M-V erweitert sich gleichzeitig das Hoheitsgebiet des Landkreises.

- 2.2 Küstengewässer, Seewasserstraßen
- Die Ausdehnung der Küstengewässer gemäß § 3 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz deckt sich weitgehend mit der der Seewasserstraßen nach § 1 Absatz 2 WaStrG und umfasst die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Küstengewässer die Ostsee. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 LWaG gehören zu ihm auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wicken einschließlich ihrer Randgewässer, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird.
- 2.3 Strand
- Nach § 85 Absatz 3 Satz 2 LWaG ist Strand der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steiluferfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet.
- 2.4 An- und Verlandungen
- 2.4.1 Eine Anlandung ist die natürliche Ablagerung mineralischer Sedimente (vor allem Kies, Sand und Schlick) als Ausgangsprozess für die Entstehung ebener, relativ gut entwässerter Landschaften.
- 2.4.2 Als Verlandung wird die natürliche Auffüllung mit organischem Material bezeichnet. Die Verlandung führt über einen längeren Zeitraum durch das Wachstum von Wasser- und Sumpfpflanzen zu einer Verringerung der Wasserfläche. Sie wird durch die Anschwemmung von Sand und Schlick gefördert, sodass sich die Prozesse der An- und Verlandung letztlich ergänzen und zu einer natürlichen Landgebietserweiterung führen.
- 2.4.3 Einer Inkommunalisierung der neuen, natürlich entstandenen Landgebiete bedarf es nicht.
- 2.5 Aufschüttungen/Aufspülungen
- Aufschüttungen und Aufspülungen sind Landgebietserweiterungen durch unmittelbares menschliches Einwirken. Sie dienen unter anderem der Küstensicherung oder der Gewinnung von Baugrund und werden nicht ohne weiteres Gemeindegebiet. Besteht ein Bedürfnis daran, dass die Gemeinde in dem Gebiet hoheitlich tätig werden kann, ist eine Inkommunalisierung der entstandenen Landfläche erforderlich.
- 3 Nachweis des Gemeindegebietes im Liegenschaftskataster**
- 3.1 Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 KV M-V bilden das Gebiet der Gemeinde die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Der Nachweis des Gemeindegebiets erfolgt nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) grundsätzlich im Liegenschaftskataster.
- 3.2 Da das Liegenschaftskataster die seewärtige Ausdehnung des Gemeindegebietes nur zum Zeitpunkt der letzten Fortführung des Nachweises darstellt, kann es die natürlichen Veränderungen unterworfenen tatsächliche Reichweite der gemeindlichen und kreislichen Gebietshoheit nur annähernd abbilden. Dabei liegt in vielen Gebieten die letztmalige Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Berücksichtigung der Veränderungen der Küstenlinie zeitlich weit zurück, sodass es zu erheblichen Abweichungen zwischen dem Nachweis im Liegenschaftskataster und der tatsächlichen Situation kommen kann.
- 4 Gebietsänderungen aufgrund natürlicher Veränderungen**
- 4.1 Der Verlauf der Küstenlinie ist natürlichen Veränderungen unterworfen. Wenn sich eine An- oder Verlandung dauerhaft gebildet hat und eine Zuordnung zu einer Gemeinde eindeutig möglich ist, wird die Fläche automatisch Gemeindegebiet. Maßgeblich für die Gebietsgrenze ist die Küstenlinie bei Mittelwasserstand. Einer Inkommunalisierung bedarf es nicht.
- 4.2 Kann bei einer gemeindefreien Landfläche jedoch nicht mehr nachvollzogen werden, ob diese auf natürlichem oder künstlichem Wege (durch Aufschüttung oder Aufspülung) entstanden ist, ist eine Inkommunalisierung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.
- 5 Inkommunalisierungsverfahren**
- 5.1 Vorbemerkung
- 5.1.1 Ein Inkommunalisierungsverfahren kann durch verschiedene Ausgangssituationen in Gang gesetzt werden. Der Regelfall ist, dass eine Gemeinde beabsichtigt, auf den ihrem Hoheitsgebiet vorgelagerten, gemeindefreien Flächen hoheitlich tätig zu werden, sei es bauplanerischer, anderer satzungsrechtlicher Art oder aus ordnungsrechtlichen Gründen.
- 5.1.2 Nicht selten tritt der Fall auf, dass eine Inkommunalisierung beantragt wird, die bereits vorhandene Bauten an der Küste betrifft, wie zum Beispiel Seebrücken, Anlegestellen oder Hafenanlagen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinde errichtet wurden. Sie setzen zumeist auf dem Gemeindegebiet an (Seebrückenfuß auf dem Strand, Teile der Hafenanlagen auf Ufergrundstücken) und erstrecken sich dann auf Wasserflächen seewärts der Küstenlinie. Oftmals entstanden diese Bauten während der Umstrukturierung und Neuorganisation zu Beginn der Neunzigerjahre; teilweise auch schon vorher. Aus verschiedenen Gründen stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass die Gemeinde im Wege der Bauleitplanung und der Landkreis durch Erteilung von Bau- oder Hafengenehmigungen hoheitlich tätig geworden sind, ohne die hierfür erforderlichen Hoheitsrechte zu besitzen.
- 5.1.3 Mitunter wurden seitens der Gemeinde auch Anträge auf Inkommunalisierung gestellt, aber der Abschluss des Verfahrens nicht abgewartet und mit den Bauarbeiten begonnen. Die Gründe sind vielfältig und lassen sich nicht

- immer in Gänze nachvollziehen. Oft verbinden sich auch Fallkonstellationen. Erst im Zuge einer Erweiterungs- oder Sanierungsmaßnahme oder beim Auslaufen einer erteilten Genehmigung fällt der Missstand auf. Zur Behebung dieses rechtswidrigen Zustands und Schaffung klarer Zuständigkeiten vor Ort ist eine Inkommunalisierung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.
- 5.1.4 Eine Inkommunalisierung kann allerdings nicht rückwirkend erfolgen. Das heißt, dass durch eine Inkommunalisierung die Rechtswidrigkeit bestehender Bebauungspläne oder anderer hoheitlicher Akte nicht geheilt werden kann.
- 5.1.5 Für das Bauplanungsrecht ist gerichtlich anerkannt, dass gemeindefreie Gebiete dem Zugriff der kommunalen Selbstverwaltung entzogen sind und eine Eingemeindung erforderlich ist, wenn eine Überplanung erfolgen soll.
- 5.1.6 Die Bauleitplanung ist auf die Grundstücke in der Gemeinde begrenzt. Das ergibt sich aus § 1 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Aufgabe der Bauleitplanung ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Demgemäß bestimmt § 1 Absatz 3 BauGB, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.
- 5.1.7 Der Bundesgesetzgeber hat die Bauleitplanung durch das BauGB zugleich als bedeutsamen Inhalt gerade der kommunalen Planungshoheit normiert. Das Landesrecht sieht vor, dass unter näheren Voraussetzungen ein zunächst gemeindefreies Gebiet gemeindezugehörig wird. Als dann sind die im BauGB vorgesehenen Regelungen unmittelbar anwendbar. Dieser vom BauGB eröffnete Weg der Eingemeindung ist allein zulässig, weil nur er die vom BauGB grundsätzlich gewollte gemeindliche Trägerschaft für die Bauleitplanung gewährleistet.
- 5.1.8 Ist für die Bebauung eines gemeindefreien Gebietes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, muss die Gemeinde folglich die Fläche erst eingemeinden, um sie dann zu überplanen. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung schreibt die vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der für die Planung berührten Belange vor (§ 4a Absatz 1 BauGB). Der Beteiligung der Landkreise, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sowie der Kommunalaufsicht kommt in diesen Bereichen eine besondere Bedeutung zu. Aus den Planunterlagen für die Bebauungspläne müssen sich auch die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben (§ 1 Absatz 2 Planzeichenverordnung).
- 5.1.9 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mängel eines Bebauungsplans auch durch Aufhebung, Änderung oder Neuaufstellung zu beheben.
- 5.2 Antragstellung
- 5.2.1 Der Antrag ist formlos bei der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Europa unter Einhaltung des Dienstweges einzureichen, das heißt bei amtsangehörigen Gemeinden durch das zugehörige Amt über die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde – bei amtsfreien Gemeinden nur über die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde.
- 5.2.2 Die Antragstellung hat rechtzeitig vor dem Beginn etwaiger Baumaßnahmen, dem Erlass von Satzungen oder umgehend nach Kenntniserlangung noch gemeindefreier, aber bereits bebauter oder aufgeschütteter Flächen zu erfolgen.
- 5.2.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Lageplan nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO)
 - Beschluss der Gemeindevertretung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 KV M-V
 - Begründung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 KV M-V
- 5.2.4 Lageplan
- 5.2.4.1 Der Lageplan, der auf Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems kostenpflichtig zu erstellen ist, hat neben den Koordinaten der zu inkommunalisierenden Fläche den Vermerk nach § 34 Absatz 1 Satz 2 GeoVermG M-V zu enthalten. Danach bedarf die Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung und Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Geobasisdaten der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Die Koordinaten sind im amtlichen geodätischen Bezugssystem der Lage gemäß Landesbezugssystemerlass aufzuführen. Des Weiteren sind die Koordinaten in maschinenlesbarer Form beizufügen. Da die Veröffentlichung der Gebietsänderung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in schwarz-weiß erfolgt, ist die Inkommunalisierungsfläche im Lageplan möglichst ebenfalls durch eine Schwarz-weiß-Schraffur darzustellen. Alternativ wäre auch eine Schraffur in einer anderen, aber auf einem Schwarz-Weiß-Druck noch gut erkennbaren Farbe wie zum Beispiel dunkelrot möglich. Der Lageplan ist darüber hinaus nach § 11 Absatz 1 Satz 3 KV-DVO im DIN-A4-Format einzureichen. Bei mehreren zu inkommunalisierenden Flächen ist eine dementsprechende Anzahl von Lageplänen zulässig. Es ist zudem ein geeigneter Maßstab zu wählen.
- 5.2.4.2 Weicht der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf infolge natürlicher Veränderungen vom tatsächlichen Gemeindegebiet ab (siehe Nummer 4) und hat hierdurch die zu inkommunalisierende Fläche keinen Anschluss an den Nachweis des Liegenschaftskatasters, muss die Gemeinde zunächst die Berichtigung des Nachweises für die bereits im Hoheitsbereich der Gemeinde stehende, aber noch nicht katastrierte Fläche (zum Beispiel einer Strand- oder Anlandungsfläche) veranlassen. Hierzu ist bei einer Stelle nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 GeoVermG M-V die Durchführung einer kostenpflichtigen Liegenschaftsvermessung zu beantragen. Der

- Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters nach erfolgter Berichtigung zu erstellen.
- 5.2.5 **Beschluss der Gemeindevertretung**
- Die Inkommunalisierung bedarf gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 KV M-V eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindevertretung. Die Entscheidung über die Inkommunalisierung ist dabei nach § 22 Absatz 3 Nummer 14 KV M-V nicht auf den Hauptausschuss oder Bürgermeister übertragbar. Der Beschluss hat dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 KV-DVO ist der Beschlussvorlage der Lageplan nach Nummer 5.2.4 beizufügen.
- 5.2.6 **Begründung**
- 5.2.6.1 Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 KV M-V können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihren Grenzen geändert werden. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei den Gründen des öffentlichen Wohls müssen sowohl die Interessen des Einzelfalls (wie die Förderung des Tourismus, Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde) als auch bestehende, übergeordnete Belange der Allgemeinheit (insbesondere des Natur- und Küstenschutzes) berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass wegen verschiedenartiger Gegebenheiten im Einzelfall ein allgemeingültiger Maßstab für das öffentliche Wohl nicht gefunden werden kann und die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind. Die antragstellende Gemeinde hat selbst ausführlich darzulegen, aus welchen Gründen eine Inkommunalisierung gemeindefreier Land- und/oder Wasseroberflächen erforderlich ist.
- 5.2.6.2 Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Inkommunalisierung um einen Ausnahmefall vom Grundsatz der Gemeindefreiheit von Küstengewässern handelt und keine vorsorgliche Inkommunalisierung erfolgt, empfiehlt es sich, bei Bauvorhaben der Gemeinde einen Zeit- und einen Finanzierungsplan einzureichen, anhand derer die Ernsthaftigkeit des Veränderungswillens der Gemeinde belegt wird. Alternativ kann die Planungsreife des der Inkommunalisierung zugrundeliegenden Projekts durch eine Planungsanzeige beim zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung belegt werden.
- 5.3 **Inkommunalisierungsentscheidung von Amts wegen**
- 5.3.1 Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 KV M-V kann bei örtlich begrenzten Einzelregelungen eine Gebietsänderung auch durch das Ministerium für Inneres und Europa von Amts wegen vorgenommen werden.
- 5.3.2 Bezogen auf die Inkommunalisierung kann der seltene Fall eintreten, dass sich beispielsweise auf den einer Gemeinde vorgelagerten Wasserflächen ein dauerhaft festgemachtes Restaurantschiff oder ein Hafen aus DDR-Zeiten befindet, der eine Umnutzung erfahren hat und von einem privaten Dritten als Yacht- und Sportboothafen betrieben wird. Da die Gemeinde hier selbst nicht hoheitlich tätig geworden ist, hat sie grundsätzlich keine Veranlassung, einen Antrag auf Inkommunalisierung zu stellen. Gleichwohl besteht ein Erfordernis für eine Inkommunalisierung aus übergeordneten Gründen.
- 5.3.3 Solange für die einer Gemeinde vorgelagerten Gebiete seewärts der Küstenlinie keine Inkommunalisierung erfolgt, scheidet ein hoheitliches Tätigwerden durch die Gemeinde, das zugehörige Amt oder den Landkreis im Gefahrenfall mangels kommunaler Gebietshoheit aus. Dort greift (bis zu einer seewärtigen Gebietshoheitsgrenze von maximal zwölf Seemeilen) die Auffangzuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern – der jeweils zuständigen Landesbehörden.
- 5.3.4 Dies ist jedoch nicht immer sachgemessen, denn es betrifft insbesondere die Sicherstellung des Brandschutzes (als originäre Gemeindeaufgabe), das ordnungsbehördliche Tätigwerden (des Amtes) und die grundsätzlich dem Landkreis obliegenden Aufgaben wie die Erteilung von Baugenehmigungen oder von Erlaubnissen zur Errichtung einer Anlegestelle, zum Betrieb eines Hafens oder eines Gaststättengewerbes. Die ortsnahe Aufgabenwahrnehmung entspricht auch den in § 3 Landesorganisationsgesetz niedergelegten Grundsätzen.
- 5.3.5 Vor Ort auftretende Zuständigkeitsprobleme können nur teilweise durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge gelöst werden. Diese genügen noch dort, wo das Land in Ermangelung zuständiger kommunaler Behörden lediglich einen Verwaltungshelfer benötigt, wie zum Beispiel beim Löschen eines Brandes oder bei Erste-Hilfe-Maßnahmen. Diese unmittelbar ausgeführten Handlungen sind Sofortmaßnahmen am Einsatzort und stellen keinen Hoheits-, sondern einen Realakt dar. Das Land kann mit den Kommunen hierfür entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz abschließen. Es ist aber unzulässig, hoheitsrechtliche Befugnisse ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (wie zum Beispiel in § 3 Absatz 2 Hafenverordnung) vertraglich auf kommunale Behörden zu übertragen.
- 5.3.6 Daher kann aus kommunalrechtlicher Sicht ein den praktischen Erfordernissen hinreichender Rechtszustand nur durch eine Inkommunalisierung erreicht werden. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz ist das Ministerium für Inneres und Europa verpflichtet, entsprechend bekannte Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. Dabei sind alle Umstände zu prüfen, die für die Entscheidung über eine Inkommunalisierung bedeutsam sind. So ist beispielsweise zu hinterfragen, auf welcher Grundlage Genehmigungen zum Betrieb und Umbau von Anlagen erfolgt sind. Sollten diese vom Landkreis erteilt worden sein, wären sie mangels kommunaler Gebietshoheit widerrechtlich ergangen. Zur nachfolgenden Behebung dieses rechtswidrigen Zustands und soweit nicht maßgebliche Gründe gegen den Fortbestand dieser Anlagen sprechen, ist in einem ersten Schritt eine Inkommunalisierung angezeigt, um die Grundlage für anschließende hoheitliche Entscheidungen zu schaffen.

- 5.3.7 Die betroffene Gemeinde ist dabei frühzeitig zu beteiligen und über einen etwaigen Inkommunalisierungsbedarf umfassend zu informieren. Neben dem Anlass und den vorteilhaft erwachsenden Zuständigkeitsregelungen sind der Gemeinde auch die Folgen und Kosten einer Inkommunalisierung aufzuzeigen. Im Hinblick auf das gemeindliche Selbstbestimmungsrecht ist der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit in der Gemeindevertretung zu erörtern und eine Beschlussfassung herbeizuführen. Sollte die Gemeinde die Inkommunalisierung entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 1 KV M-V mehrheitlich beschließen, wäre entsprechend Nummer 5.2 zu verfahren und ein entsprechender Antrag der Gemeinde beim Ministerium für Inneres und Europa einzureichen.
- 5.3.8 Andernfalls hat das Ministerium für Inneres und Europa das Inkommunalisierungsverfahren von Amts wegen weiter zu betreiben. Gemäß § 11 Absatz 2 KV M-V handelt es sich bei der Inkommunalisierung um eine örtlich begrenzte Einzelregelung, die durch Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa und damit auch ohne Antrag der Gemeinde vorgenommen werden kann. Entscheidend ist, dass die Inkommunalisierung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgt. Sofern im Anhörungsverfahren keine maßgeblichen Gründe gegen die beabsichtigte Gebietsänderung vorgetragen werden, ist diese in letzter Konsequenz auch gegen den Willen der Gemeinde möglich.
- 6 Anhörungs- und Entscheidungsverfahren**
- 6.1 Anhörung
- 6.1.1 Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 97 Absatz 1 Satz 2 KV M-V sind vor einer Gebietsänderung grundsätzlich die Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, sowie die betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise anzuhören. Durch die Anhörung erhält das Ministerium für Inneres und Europa die umfassende Kenntnis von allen erheblichen Umständen und Belangen. Ohne Beteiligung der Betroffenen kann eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Interessen nicht erfolgen. Anhörung bedeutet dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und nicht Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme.
- 6.1.2 Eine ordnungsgemäße Anhörung setzt voraus:
- die Kenntnissgabe der beabsichtigten Regelung in ihrem wesentlichen Inhalt und der dafür gegebenen Begründung nebst dem Lageplan zur Inkommunalisierung,
 - eine rechtzeitige Einleitung mit einer ausreichenden Anhörungsfrist (im Regelfall ein Monat),
 - die Kenntnisnahme der Stellungnahmen vor der abschließenden Entscheidung und
 - die Berücksichtigung der für und gegen die Inkommunalisierung sprechenden Gründe.
- 6.1.3 Eine Anhörung von Bürgern scheidet bei einer Inkommunalisierung aus, da es sich bei den Zuordnungsflächen regelmäßig um unbewohnte Gebiete handelt. Die Anhörung der Gemeinde ist mit Blick darauf, dass sie auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung den Antrag auf Inkommunalisierung im Regelfall selbst stellt, grundsätzlich entbehrlich. Anders verhält es sich, wenn im Laufe des Verfahrens eine Änderung im Umfang der Inkommunalisierungsfläche erforderlich wird. In diesem Fall ist die Gemeinde ergänzend zu ihrem Antrag anzuhören. Eine erneute Beschlussfassung ist nur bei Vergrößerung der Zuordnungsfläche erforderlich.
- 6.1.4 Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 KV M-V sind auch die betroffenen Ämter und Landkreise anzuhören. Eine sachliche Notwendigkeit dafür ist vor allem dann gegeben, wenn die Gebietsänderung entsprechend § 11 Absatz 5 KV M-V nicht nur die Änderung der Gemeindegrenze, sondern zugleich auch die Änderung der Amts- und Landkreisgrenze bewirkt. Für die Meinungsbildung innerhalb des Amtes ist nach § 134 Absatz 1 KV M-V der Amtsausschuss zuständig. Für Gebietsänderungen mit Berührung der Landkreisgrenze sieht § 12 Absatz 1 Satz 7 KV M-V für die Landkreise ein Zustimmungserfordernis vor. Die Entscheidung erfolgt nach § 104 Absatz 1 und 2 KV M-V durch den Kreistag und ist gemäß § 104 Absatz 3 Nummer 13 KV M-V nicht auf den Kreisausschuss oder Landrat übertragbar.
- 6.1.5 Von der Inkommunalisierung sind aber in der Regel nicht nur die Gemeinde, das Amt und der Landkreis betroffen. Das ihr zugrundeliegende Projekt (zum Beispiel: Hafenausbau, Errichtung einer Anlegestelle) oder der Anlass für die Inkommunalisierung (zum Beispiel: Aufschüttung, widerrechtlich errichtete Seebrücke) hat in der Regel auch Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Natur- und Küstenschutz. Die Vorhaben befinden sich mitunter in sensiblen Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten. Die Anhörung der hierfür zuständigen Behörden (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Nationalparkamt oder Biosphärenreservatsamt) ist erforderlich, um in Erfahrung zu bringen, ob die geplanten Inkommunalisierungsvorhaben mit den Schutzgütern vereinbar sind oder maßgebliche Gründe entgegenstehen.
- 6.1.6 Bei Bauvorhaben empfiehlt es sich, das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung zu beteiligen, um sicherzustellen, dass das der Inkommunalisierung zugrundeliegende Projekt den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms entspricht.
- 6.1.7 Soweit die der Inkommunalisierung zugrundeliegende Sachlage neben der Gebietshoheit auch eine Nutzungsbefugnis der Wasserfläche erfordert, ist es sachdienlich, sich im Anhörungsverfahren mit dem für die Erteilung unentgeltlicher Nutzungsrechte zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung oder im Falle einer entgeltlichen Nutzungsbefugnis mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zum Umfang der Inkommunalisierungs- und Nutzfläche abzustimmen. Wengleich die Inkommunalisierung und die Übertragung

- von Nutzungsrechten an den Wasserflächen der Bundeswasserstraße Ostsee voneinander unabhängige Verfahren und bei den jeweils zuständigen Stellen getrennt voneinander zu beantragen sind, sollten die Inkommunalisierungs- und die Nutzfläche möglichst übereinstimmen und auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt werden.
- 6.1.8 Sobald dem Ministerium für Inneres und Europa alle Antragsunterlagen gemäß Nummer 5.2.3 vorliegen, wird das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen nimmt regelmäßig einen Zeitraum von circa sechs Wochen in Anspruch.
- 6.2 Entscheidung
- 6.2.1 Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens befindet das Ministerium für Inneres und Europa über die Inkommunalisierung im Wege einer Einzelfallentscheidung. Wirksam wird die Gebietsänderung zu dem im Bescheid festgelegten Datum.
- 6.2.2 Bei Bauvorhaben der Gemeinde kann die Inkommunalisierung unter die auflösende Bedingung gestellt werden, dass es zu einer Exkommunalisierung kommt, sofern das zugrundeliegende Projekt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens aus zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbaren Gründen nicht realisiert werden kann und das öffentliche Interesse an der Inkommunalisierung damit entfällt.
- 6.2.3 Im Anschluss an die Inkommunalisierung veranlasst das Ministerium für Inneres und Europa die Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Die Veröffentlichung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern dient der Information von Dritten. Im Falle einer (Teil-)Ablehnung steht der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen.
- 7 Auswirkungen der Inkommunalisierung**
- 7.1 Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 KV M-V begründet eine wirksame Gebietsänderung unmittelbar Rechte und Pflichten der Beteiligten. So haben die Kommunen die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben auch auf den inkommunalisierten Flächen wahrzunehmen. Daran knüpft die Handlungsbefugnis der kommunalen Behörden an.
- 7.2 Im Anschluss an eine Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden nach § 11 Absatz 4 Satz 2 KV M-V verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Als sogenanntes öffentliches Buch fällt das Liegenschaftskataster unter diese Regelung. Die Berichtigung erfolgt gemäß § 32 Absatz 2 GeoVermG M-V auf der Grundlage der Bekanntmachung der Inkommunalisierung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sind der unter 5.2.4 beschriebene Lageplan sowie die zugehörigen Koordinaten in maschinenlesbarer Form zu übergeben. Die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen ergehen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 KV M-V kostenfrei.
- 7.3 Die Inkommunalisierung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte. Soweit es das der Inkommunalisierung zugrundeliegende Projekt erfordert, hat die Gemeinde die Einholung spezialgesetzlicher Genehmigungen zu beachten, wie zum Beispiel die naturschutzrechtliche Genehmigung, die Befugnis zur Nutzung der Wasserflächen oder die strom- und schiffahrtspolizeiliche Erlaubnis. Zur Verfahrensbeschleunigung empfiehlt es sich, diese Genehmigungen parallel zur Inkommunalisierung bei den jeweils zuständigen Landes- oder Bundesbehörden zu beantragen.
- 7.4 Genehmigungen, die hingegen grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, können mangels Gebietshoheit erst nach erfolgter Inkommunalisierung beantragt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass eine Inkommunalisierung nicht die Rechtswidrigkeit schon bestehender Bebauungspläne oder bereits erteilter Genehmigungen zu heilen vermag. Durch die Erweiterung der kommunalen Gebietshoheit wird lediglich die Grundlage dafür geschaffen, dass die kommunalen Behörden nun rechtmäßig befugt sind, über das durch die Inkommunalisierung hoheitlich übernommene Gebiet planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen, respektive auch über das der Inkommunalisierung zugrundeliegende Projekt neu zu befinden.
- 7.5 Des Weiteren lässt die Inkommunalisierung die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Bundes, des Landes oder Dritter unberührt, weswegen durch eine Inkommunalisierung auch keine Pflicht zur Verkehrssicherung entsteht. Diese Verantwortlichkeit geht mit der Übertragung der Befugnis zur Nutzung bestimmter Wasserflächen auf den Inhaber dieser Nutzungsrechte über, einem von der Inkommunalisierung losgelösten Verfahren.
- 8 Nichteinhaltung des Verfahrens**
- Hält die Gemeinde das Inkommunalisierungsverfahren nicht ein, indem sie beispielsweise Anlagen auf Flächen außerhalb ihres Hoheitsgebiets errichtet oder für gemeindefreie Gebiete Satzungen erlässt, handelt sie widerrechtlich. Hier ist dann zu prüfen, ob im Wege einer Inkommunalisierung die fehlende Gebietshoheit übertragen werden kann. Im Falle einer Ablehnung kann dies zu einer Verpflichtung zum Rückbau der errichteten Anlagen auf Kosten der Gemeinde oder zur Rückzahlung der bereits auf Grundlage von Satzungen erhobenen Gebühren führen. Hierüber entscheiden die jeweils zuständigen Behörden in einem gesonderten Verfahren.
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift zur Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen in und an Seewasserstraßen vom 4. Mai 2010 (AmtsBl. M-V S. 290) sowie der Erlass zur gemeindlichen Gebietshoheit als Voraussetzung für Hafengebührensatzungen und Hafennutzungsordnungen vom 27. Februar 2002 (AmtsBl. M-V S. 400) außer Kraft.



Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Nr. MeBDO/84

Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Seebad & Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock-Warnemünde, wird auf Antrag vom 03.11.2023 nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der aktuellen Fassung die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt,

in der Bundeswasserstraße Ostsee/Mecklenburger Bucht Ost bis Darßer Ort

von zwei barrierefreien Wasserzugängen/Einstiegshilfen für den Strandzugang 18 und 23 mit den Koordinaten in WGS84:

Strandzugang 18:

54° 10.73754'N 12° 4.06170'E

54° 10.74672'N 12° 4.05810'E

Strandzugang 23:

54° 10.66326'N 12° 3.45546'E

54° 10.67262'N 12° 3.45324'E

zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee übertragbar.

Sie berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie ersetzt nicht die für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches).

Diese strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung regelt die Zulässigkeit des Vorhabens nur unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.

Die Genehmigung ersetzt nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen. Sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen vor Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages in Gebrauch zu nehmen.

Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- a) Antrag vom 03.11.2023
- b) Schreiben vom 18.12.2023
- c) Übersichtskarte Strandzugang 18 vom 03.11.2023
- d) Übersichtskarte Strandzugang 23 vom 03.11.2023
- e) Lageplan Strandzugang 18 vom 14.12.2023; Maßstab 1:250
- f) Lageplan Strandzugang 23 vom 14.12.2023; Maßstab 1:250
- g) Prinzipskizze-Längsschnitt, Ansicht von Osten vom 06.12.2023; Maßstab 1:100

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Stralsund, Zum Kleinen Dänholm 22, 18439 Stralsund, Tel.: +49 3831 249-520 zu beantragen.
Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
4. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee schriftlich anzuzeigen.
5. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee zu beseitigen.
6. Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.
7. An den Anlagen dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
8. Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist durch den Träger des Vorhabens zur amtlichen Fortführung der Katasterflurkarte, der digitalen Bundeswasserstraße (DBWK) sowie der deutschen Seekarte ein Aufmaß des oberirdischen Bestandes im Koordinatensystem UTM (streifentreu) / ETRS 89 sowie Höhen über NHN 2016 durchführen zu lassen. Die Vermessung ist bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim zuständigen Katasteramt in Auftrag zu geben.

Der Bestandsplan ist im Maßstab 1:1.000 digital als PDF-Datei sowie als DXF-Datei (Version 14) in o.g. Koordinatensystemen innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauwerkes per E-Mail an das WSA Ostsee, wsa-ostsee@wsv.bund.de zu übergeben.

Detaillierte Abstimmungen haben vor der Vermessung mit der Land-Vermessung Stralsund des WSA Ostsee zu erfolgen.

10. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

11. Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
12. Bei Erlöschen der Genehmigung ist diese Genehmigungsausfertigung -auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes- zurückzugeben.

Auf den beigefügten Auszug aus dem WaStrG wird hingewiesen.

Gebühren und Auslagen:

Die Gebühr für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung wird nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. der Anlage zu § 2, Gebühren- und Auslagenverzeichnis, Abschnitt 1 Nr. 13 BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung (BMDV-WS-BesGebV) in der aktuellen Fassung festgesetzt auf: 314,00 €

Angefallene Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee.

Unter Beachtung dieser Umstände halte ich die Festsetzung einer Gebühr in entsprechender Höhe für angemessen.

Die Gebühr ist auf das Konto der Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, IBAN: DE1820000000020001066, BIC: MARKDEF1200 unter Angabe des Kassenzweckens (Verwendungszweck) **1091 5124 7169, MeBDO/84** bis zum **06.02.2024** zu überweisen.

Gründe:

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf nach § 31 WaStrG einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, da durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Genehmigung ist nach § 31 Abs. 4 WaStrG unter Auflagen und Bedingungen erteilt worden, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu verhüten bzw. auszugleichen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee ist sachlich und örtlich zuständig. Der Genehmigungsinhaber hat die Maßnahme beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee zur Genehmigung angezeigt. Die Genehmigung wurde erteilt, weil Versagungsgründe nach § 31 Abs. 5 WaStrG nicht entgegenstehen.

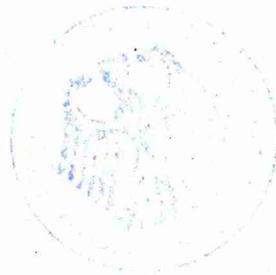
Rechtsbehelfsbelehrung:

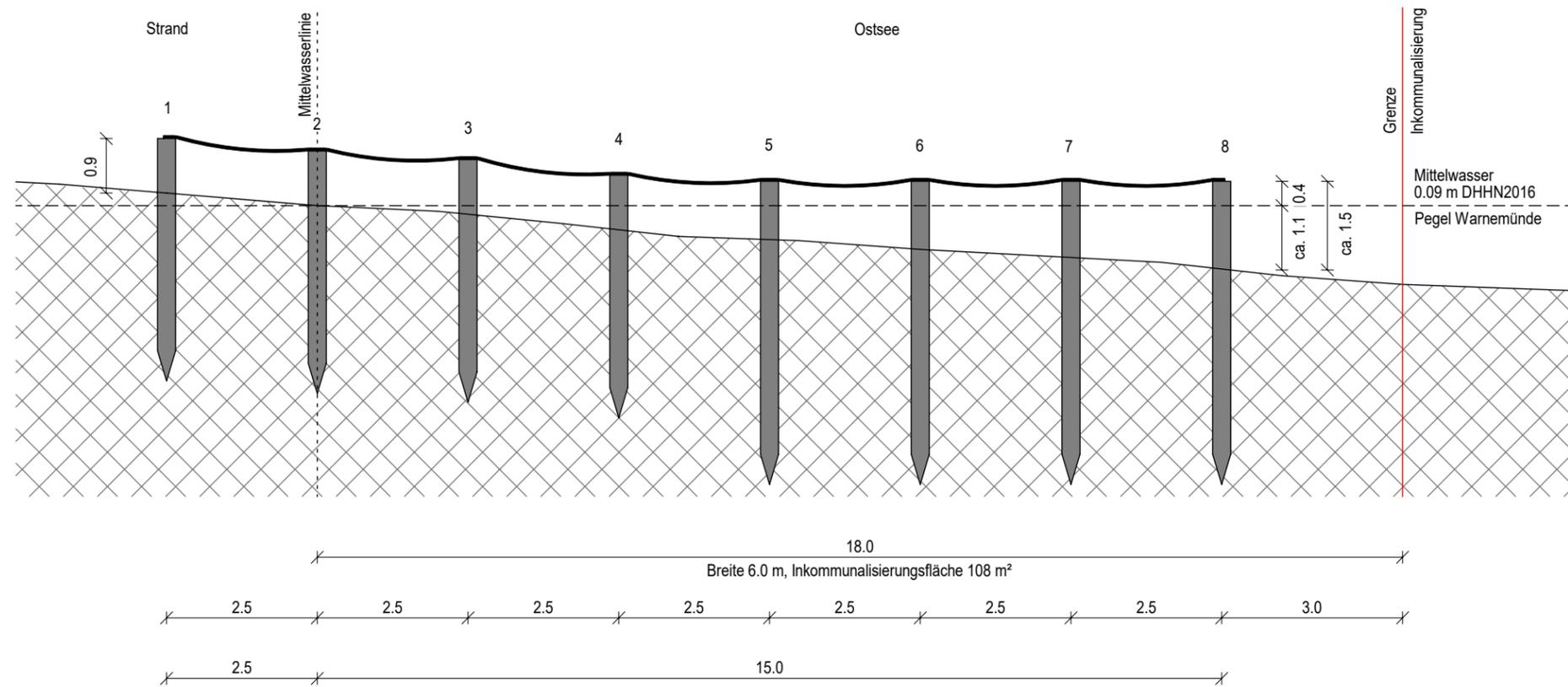
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Dienstsitz Lübeck (Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck) oder Dienstsitz Stralsund (Wamper Weg 5, 18439 Stralsund) einzulegen.

Im Auftrag

C. David
Christine David







Holzpfähle Mata-Mata, Durchmesser 25 - 30 cm
 Pfahl 1 bis 4 - Länge 4 m
 Pfahl 6 bis 8 - Länge 5 m

Handlauf - Hanfseil, Durchmesser 50 mm, Durchhang 10 cm

Es erfolgte keine exakte Tiefenmessung.
 Die OK-Pfahl sind örtlich anzupassen auf 0.9 m über Grund, jedoch mindestens 0.4 m über Mittelwasser.

Bauvorhaben:
Errichtung von zwei barrierefreundlichen Wasserzugängen

Strandzugang 18 - Küstenkilometer (KKM) F145.750
 Strandzugang 23 - Küstenkilometer (KKM) F145.075

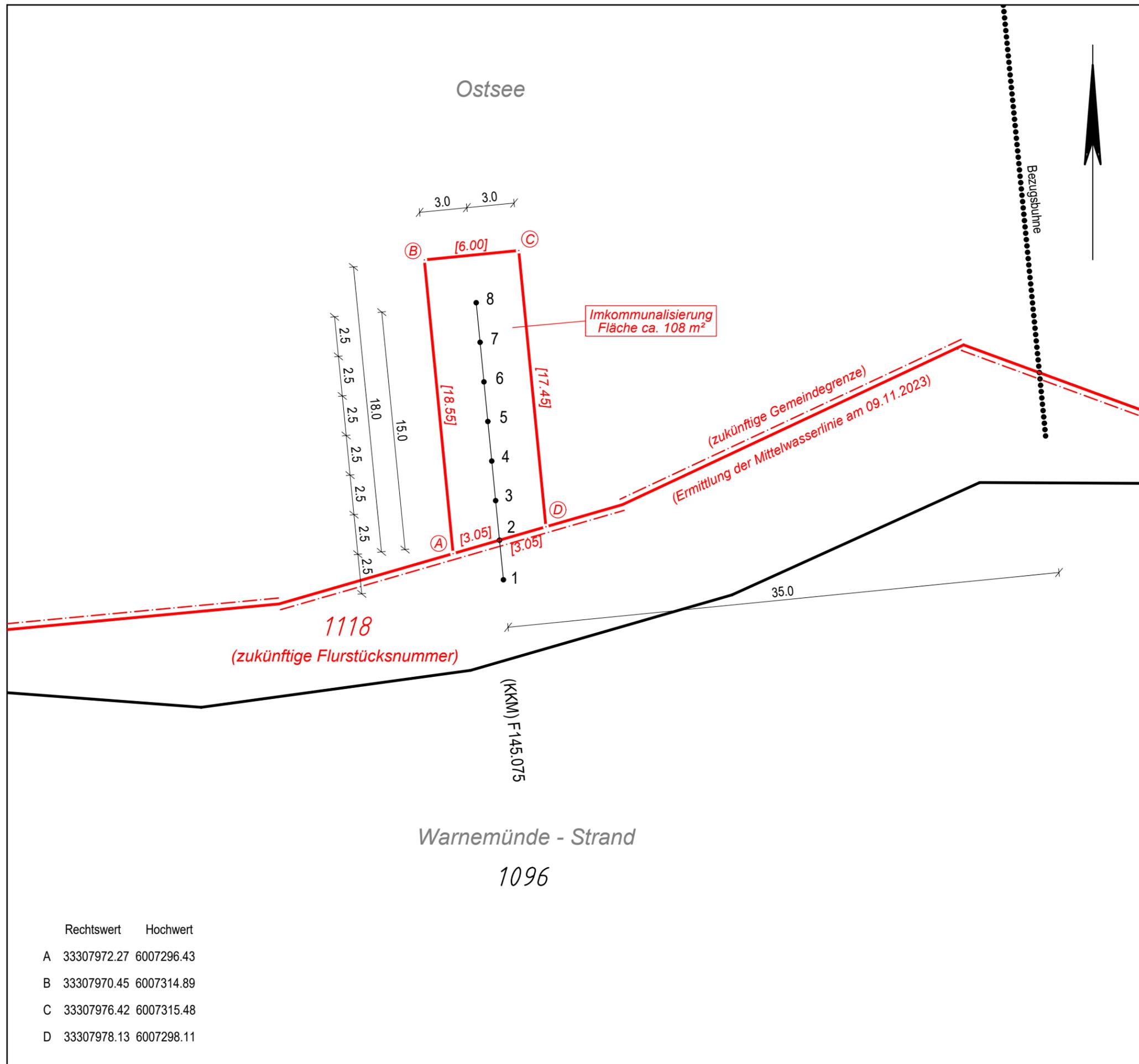
Unterlage:

Prinzipskizze
 Längsschnitt, Ansicht von Osten

Gemarkung:	Warnemünde
Flur:	1
Flurstück:	Ostsee - Inkommunalisierung
Maßstab:	1 : 100
Erstellt am:	06.12.2023
durch:	H. Meier



Hanse- und Universitätsstadt
 Rostock
 Die Oberbürgermeisterin
 Kataster-, Vermessungs- und
 Liegenschaftsamt
 Holbeinplatz 14, 18069 Rostock



Ostsee

3.0 3.0

[6.00]

[18.55]

[17.45]

[3.05]

[3.05]

8

7

6

5

4

3

2

1

Imkommunalisierung
Fläche ca. 108 m²

(zukünftige Gemeindegrenze)

(Ermittlung der Mittelwasserlinie am 09.11.2023)

Bezugsbühne

1118
(zukünftige Flurstücksnummer)

35.0

(KKM) F145.075

Warnemünde - Strand
1096

Bauvorhaben:
Errichtung von zwei barrierefreundlichen Wasserzugängen
 Strandzugang 18 - Küstenkilometer (KKM) F145.750
 Strandzugang 23 - Küstenkilometer (KKM) F145.075

Unterlage:
Strandzugang 23
Lageplan
 zum Antrag auf Inkommunalisierung

Gemarkung:	Warnemünde
Flur:	1
Flurstück:	Ostsee - Inkommunalisierung
Maßstab:	1 : 250
Erstellt am:	14.12.2023
durch:	H. Meier

 Hanse- und Universitätsstadt ROSTOCK	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Die Oberbürgermeisterin Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Holbeinplatz 14, 18069 Rostock
---	---

	Rechtswert	Hochwert
A	33307972.27	6007296.43
B	33307970.45	6007314.89
C	33307976.42	6007315.48
D	33307978.13	6007298.11